

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14104/067-2026
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Bürgerservice: 02742/9005-9005
 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
		Dr. Wolfgang Koizar	12197	10. März 2026

Betrifft
 Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. März 2026 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Änderung des Asylgesetzes 2005:

Zu Z 131 (Entfall von § 68):

Es wird vorgeschlagen, dass (wie dies in den Erläuterungen in Aussicht gestellt wird) eine entsprechende Ersatzregelung im Integrationsgesetz aufgenommen wird und dass der Bund weiterhin – auch finanziell – für die Integrationshilfe i.S. der derzeit geltenden Regelung (u.a. Sprachkurse, Berufsbildungskurse) zuständig bleibt.

Zu Art. 6 Änderung des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005:Zu Z 395 (§ 2 Abs. 1):

Gemäß Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung (Art. 15a B-VG) sind hilfsbedürftige Asylantragsteller vom Bund einer Erstversorgung zuzuführen und dann den Ländern zur Versorgung anzubieten bzw. zuzuteilen, unabhängig davon, ob beim Antragsteller (Asylwerber) ein Erstantrag oder Folgeantrag vorliegt und sich der betroffene Fremde vor dem Folgeantrag bereits in Länderbetreuung befunden hat. Insofern sollen Folgeantragsteller bis zur Klarheit, dass keine zurückweisende Entscheidung der Asylbehörde erfolgt, unter Kürzung der Versorgungsleistungen jedenfalls in Bundeseinrichtungen versorgt werden (falls überhaupt Grundversorgungsleistungen zu gewähren sind). Das bedeutet, dass der Bund den Antragsteller sowohl während der Prüfung des Folgeantrages als auch im Falle einer zurückweisenden Entscheidung versorgen soll.

Damit dies weiterhin gewährleistet ist, ist eine Adaption von § 2 Abs. 1 Z 2 erforderlich.

Zu Z 406 (§ 3 Abs. 2):

Aus dieser Bestimmung kann gefolgert werden, dass die angemessene Verpflegung als ein Teil der Zuwendung zur Deckung des täglichen Bedarfs gesehen wird.

Dies sollte im Hinblick auf Art. 2 Z 7 der Aufnahmerichtlinie (RL (EU) 2024/1346) überprüft werden, da nach dieser Bestimmung die Verpflegung und die Zuwendungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zwei eigenständige Leistungen darstellen.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Obwohl nunmehr die Landesverwaltungsgerichte über Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 1 NAG zu entscheiden haben (Z 443, § 4 Abs. 2 NAG) – deren Befassung sollte generell überdacht werden – finden sich bei den finanziellen Auswirkungen keine Angaben darüber, mit wie vielen Verfahren zu rechnen ist. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass beim derzeit bestehenden faktischen Stopp des Familiennachzugs bzw. der vorgesehenen Quotenregelung auch mit einer entsprechenden Anzahl von Säumnisbeschwerden zu rechnen ist. Ebenso werden Rechtsmittelverfahren gegen Bescheide der Landespolizeidirektion gemäß § 39 Abs. 3c FPG nicht berücksichtigt.

Das Land Niederösterreich verlangt bei Realisierung des Entwurfes die Abgeltung der entstehenden Mehrkosten durch den Bund.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau